Geschäftsordnung des Elternbeirats
am Luitpold-Gymnasium München

Der Elternbeirat des Luitpold-Gymnasiums in München gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs-und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Erste Sitzung

(1) Zur ersten Sitzung des neu gewählten Elternbeirats lädt der/die Vorsitzende des vorherigen Elternbeirats, falls er/sie dem Elternbeirat noch angehört, andernfalls der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollte auch der/die Stellvertreter/in dem Elternbeirat nicht mehr angehören, einigen sich die Mitglieder des neu gewählten Elternbeirats in der Wahlversammlung darüber, wer die Einladung zur ersten Sitzung verfasst und diese leitet.

(2) Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung

a) seine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter;

b) zwei Kassenführer, denen durch Beschluss Kontovollmacht erteilt wird;

c) ein/e Kassenprüfer/in und eine/n Protokollführer/in;

d) zwei weitere Mitglieder des Schulforums (neben der/dem Vorsitzenden) sowie mindestens ein stellvertretendes Schulforumsmitglied, das für den Fall der Verhinderung eines Schulforumsmitglieds an der jeweiligen Sitzung teilnimmt.

(3) Der neu gewählte Elternbeirat bestimmt die Zuständigkeiten seiner Mitglieder im Einzelfall durch Beschluss eines Ressortverteilungsplans.

§ 2 Weitere Sitzungen

(1) Der Elternbeirat legt den Zeitpunkt der jeweils kommenden Sitzung zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Der/die Vorsitzende lädt zu Sitzungen per E-Mail mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Er/sie kann Terminänderungen aus wichtigem Grund vornehmen.

(3) Falls mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirats die Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Tagesordnung verlangt, hat der/die Vorsitzende diese Sitzung innerhalb der auf das Verlangen folgenden drei Wochen einzuberufen. Ferien werden nicht mitgezählt.

§ 3 Beschlussfassung, Protokoll

(1) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden in der Sitzung anwesend ist.

(2) Der Elternbeirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(3) Außerhalb von Sitzungen des Elternbeirats ist eine Beschlussfassung durch elektronische und/oder telefonische Abstimmung möglich, sofern alle Mitglieder des Elternbeirats informiert wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden ihre Stimme abgegeben haben.

Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung 3 nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.

(4) Der Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/der Protokollführer/in dem/der Vorsitzenden zu genehmigen und an alle Elternbeiratsmitglieder in elektronischer Form weiterzuleiten ist. Beschlüsse gem. Ziffer (3) werden vom Vorsitzenden in geeigneter Weise dokumentiert.

(5) In der Sitzung besprochene Gegenstände und Beschlüsse, die nicht der Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 20 Abs. 6 GSO unterliegen, können der Schulleitung, den Eltern, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durch einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll bekannt gemacht werden.

§ 4 Vertretung des Elternbeirats

(1) Der/die Elternbeiratsvorsitzende und/oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Elternbeirat bei Veranstaltungen und Sitzungen der Schule. Durch Beschluss des Elternbeirats können in einzelnen Angelegenheiten auch andere Elternbeiratsmitglieder mit der Außenvertretung beauftragt werden.

(2) Soweit Mitglieder durch Beschluss eines Ressortverteilungsplans eigenverantwortlich mit Aufgaben betraut sind, vertreten sie ebenfalls den Elternbeirat im Außenverhältnis.

§ 5 Schulleiter/in, beratende Mitglieder

(1) Der/die Schulleiter/in erhält in den Sitzungen nach Absprache Gelegenheit zur Unterrichtung des Elternbeirats gem. Art. 67 Absatz 1 BayEUG.

Der Elternbeirat kann die Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters des Aufwandsträgers verlangen. Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(2) Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen. Diese haben die Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

§ 6 Finanzen

(1) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich. Beschlüsse über Vergütungen und/oder pauschale Aufwandsentschädigungen sind unzulässig. Nachgewiesene Auslagen für die Erfüllung von Elternbeiratsaufgaben werden aus der Kasse des Elternbeirats erstattet.

Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes).

(2) Die Kassenführer legen jeweils in der ersten Sitzung des Schuljahres eine Finanzübersicht über das abgelaufene Schuljahr vor. Der/die Kassenprüfer/in erhält rechtzeitig vor dieser Sitzung Einsicht in alle Finanzunterlagen und berichtet ebenfalls in dieser Sitzung über die Prüfung.

(3) Zuschussanträge von Eltern für Klassen-, Studienfahrten o.ä. werden an die Kassenführer oder das mit der Prüfung von Zuschussanträgen beauftragte Mitglied gerichtet. Sie/er entscheidet nach Rücksprache mit den Kassenführern über Höhe des Zuschusses, soweit nicht der Elternbeirat hierüber beschließt.

(4) Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben. Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten. Spendenbescheinigungen werden von dem/der zuständigen Kassenführer/in ausgefertigt, unterschrieben und mit Dienststempel der Schule versehen an die Spender übermittelt.

(5) Im Übrigen gelten die vom Elternbeirat beschlossenen Kassen-Richtlinien.

§ 7 Klassenelternsprecher/-innen

(1) Der Elternbeirat regt die Wahl von je einem Klassenelternsprecher und einem Stellvertreter in den Klassen der 5. Jahrgangsstufe in der ersten Klassenelternversammlung des Schuljahres an.

(2) Die Klassenelternsprecher werden über die Tätigkeit des Elternbeirats in geeigneter Form informiert und leiten die Informationen an die Eltern ihrer Klasse weiter. Sie geben Wünsche und Probleme der Eltern an den Elternbeirat weiter und erhalten auf Verlangen Gelegenheit zu einer Aussprache mit dem Elternbeirat.

Darüber hinaus organisieren die Klassenelternsprecher/-innen Elternstammtische und / oder andere Zusammentreffen der Eltern und Kinder, zu denen auch Klassleiter/-innen und andere Lehrkräfte eingeladen werden können.

§ 8 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 9 Amtszeit der Mitglieder

(1) Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamtes, Ausschluss aus dem Elternbeirat oder mit dem Verlust der Wählbarkeit. An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach.

(3) Der Elternbeitrat kann mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verbleib des Mitglieds bis zum Ende seiner Amtszeit dem Elternbeirat nicht zumutbar ist. Dies

ist insbesondre der Fall, wenn ein Mitglied die Geheimhaltungspflicht verletzt, das Ansehen des Elternbeirats schädigt oder wiederholt unentschuldigt Sitzungen fernbleibt.

§ 12 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert werden. Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit aller gewählten Mitglieder erforderlich.

(2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen. Hierfür ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

(3) Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(4) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Beschlossen am 02.07.2014

Dr. Rudolf Meindl, Vorsitzender des Elternbeirats
Dr. Barbara Darsow, Stellvertreterin des Vorsitzenden des Elternbeirats
Silke Münnighoff, Stellvertreterin des Vorsitzenden des Elternbeirats